



ATGB DER TSG 1899 HOFFENHEIM FUSSBALL-SPIELBETRIEBS GMBH FÜR DEN ERWERB VON BUSINESS SEATS UND BUSINESS LOGEN

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Eintrittskarten für Veranstaltungen der TSG 1899 Hoffenheim
Erwerb und Verwendung der Eintrittskarten (im Folgenden „Tickets“ genannt) zu Veranstaltungen der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH (im Folgenden „Club“ genannt) sowie der Zutritt zur PreZero Arena Sinheim („Stadion“) unterliegen den nachstehenden Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“) sowie der Stadionordnung des Clubs, abrufbar auf der Internetseite des Clubs www.tsg-hoffenheim.de.
Die Stadionordnung wird ausdrücklich in diese ATGB und damit in das Vertragsverhältnis zwischen dem Ticketkäufer und dem Club einbezogen. Durch Erwerb oder Verwendung eines Tickets akzeptiert der jeweilige Erwerber bzw. Ticketinhaber („Kunde“) die Geltung dieser ATGB. Existieren im Rahmen des Vertrags Dokumente neben einer deutschsprachigen Fassung auch in anderen Sprachen, so ist im Zweifel die deutschsprachige Fassung maßgeblich.
1.2. Eintrittskarten für Auswärtsspiele des Clubs („Auswärtstickets“)
Diese Ticket-AGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das zwischen Club und Ticketkäufer durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadion bzw. Arenen bei Auswärtsspielen von Mannschaften des Clubs berechtigen (nachfolgend auch „Auswärtstickets“), begründet wird, wenn die Auswärtstickets von dem Club oder von Vereinstellen erworben werden, die von dem Club autorisiert wurden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadion bzw. Arenen bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen Geltung erlangen, insbesondere die Arena-/Stadionordnung oder AGB des Heimvereins. Sollten diese Ticket-AGB mit den Regelungen des Heimvereins in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Ticketkäufer und dem Verwender diese Ticket-AGB Vorrang. Es wird insbesondere ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei Auswärtstickets für das Rechtsverhältnis zwischen Ticketkäufer und Club die Weiterverkaufsbeschränkungen gemäß § 5 gelten.

§ 2 Bestellvorgang

2.1. Tickets für die vom Club veranstalteten Fußballspiele sind grundsätzlich nur beim Club oder den vom Club autorisierten Vorverkaufsstellen zu bestellen.
2.2. Durch Zusendung der Bestellunterlagen, gleich auf welchem Weg, (per Post, Fax, E-Mail, Online-Abwurf) erhält der Kunde kein Vertragsangebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines eigenen Angebots. Erst mit Absendung des Tickets an den Kunden wird dessen Angebot vom Club angenommen.
2.3. Einen Anspruch auf Annahme seines Angebots hat der Kunde nicht. Der Club kann das Vertragsangebot daher ohne Angabe von Gründen ablehnen oder dem Kunden eine geringere Anzahl Tickets als die bestellte Menge oder Tickets der nächst billigeren Kategorie anbieten.
2.4. Mitglieder des TSG 1899 Hoffenheim e.V. können bei der Ticketzuteilung bevorzugt werden.
2.5. Werden Tickets weniger als 5 Werktage vor der Veranstaltung bestellt, kann der Club nicht garantieren, dass der Kunde die Tickets per Post rechtzeitig erhält. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, die Tickets des Kunden auf dessen Namen an der Tageskasse zu hinterlegen. Die Tickets werden dann ausschließlich gegen Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments, das auf den Namen des Kunden lauten muss, ausgegeben. Dritten Personen werden hinterlegte Tickets nur dann ausgehändigt, wenn eine schriftliche Vollmacht des Kunden vor Ort vorgelegt werden kann.

§ 3 Rückgabe und Umtausch

3.1. Tickets können grundsätzlich nicht zurückgegeben oder umgetauscht werden. Tickets, die dem Kunden abhandeln kommen oder zerstörte Tickets werden nicht ersetzt oder erstattet.
3.2. Eine Rückgabe ist nur möglich bei Spielverlegungen und -absagen. In diesem Fall muss der Kunde die Tickets unverzüglich auf eigene Kosten zurücksenden oder -bringen. Eine Rückerstattung erfolgt nur bei Vorlage der Original-Tickets. Bei Verlust wird dementsprechend kein Ersatz geleistet.
3.3. Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, die dadurch zustande kommt, dass ein Ligaspiel zum Zeitpunkt der Ticketbestellung von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH noch nicht endgültig terminiert gewesen ist, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung des Eintrittspreises. Gleiches gilt im Falle einer Verlegung des Spiels durch die DFL aus Sicherheitsgründen an einen anderen Spielfeld oder des Abbruchs eines Spiels. Die Tickets behalten in diesem Fall ihre Gültigkeit. Im Übrigen gilt der Rahmenterminale der DFL.
3.4. Ein Umtausch- oder eine Rückgabe von Dauerkarten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

4.1. Die Tickets werden dem Kunden vom Club in Rechnung gestellt.
4.2. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Sollte die Bezahlung nicht innerhalb der Frist erfolgen oder keine ausreichende Kreditkarten- bzw. Kontodeckung vorliegen, ist der Club berechtigt, die Bestellung ohne Mitteilung hierüber zu stornieren bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4.3. Für die vom Club autorisierten Vorverkaufsstellen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 5 Weitergabe der Tickets

5.1. Schützenswertes Interesse des Clubs:
Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Fans der aufeinandertreffenden Mannschaften und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen, und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des Clubs und der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets gemessen einzuschränken. Die Tickets werden dem Kunden vom Club in Rechnung gestellt.
5.2. Unzulässige Weitergabe:
Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf der Tickets durch den Kunden ist untersagt. Der kommerzielle und gewerbliche Ticketverkauf bleibt allein dem Club und autorisierten Vorverkaufsstellen vorbehalten. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,
(1) Tickets öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet (z.B. bei Ebay, Ebay-Kleinanzeigen, Facebook) und/oder bei nicht vom Club autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, StubHub etc.) zum Kauf anzubieten und/oder zu verkaufen,
(2) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 15% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,
(3) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,
(4) Tickets an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern und weiterzugeben,
(5) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Clubs kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,
(6) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht oder die in den letzten fünf Jahren aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Sportveranstaltungen ausgeschlossen wurden, insbesondere wegen Beteiligung an Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Fußballspielen in Erscheinung getreten sind und gegen die in diesem Zeitraum ein Stadionverbot erlassen wurde, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste; und
(7) Tickets an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste. Sollte die Bezahlung nicht innerhalb der Frist erfolgen oder keine ausreichende Kreditkarten- bzw. Kontodeckung vorliegen, ist der Club berechtigt, die Bestellung ohne Mitteilung hierüber zu stornieren bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5.3. Zulässige Weitergabe:

Eine private Weitergabe eines Tickets als nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Ticketkäufers, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in § 5 Nr. 2 vorliegt und
(1) der Ticketkäufer den Zweiterwerber und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser Ticket-AGB ausdrücklich hinweist,
(2) der Zweiterwerber mit der Geltung dieser Ticket-AGB zwischen ihm und dem Club einverstanden ist und
(3) der Club unter Nennung des Namens und der Anschrift des Zweiterwerbers vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluss des Weiterverkaufs oder der Weitergabe über den Weiterverkauf oder die Weitergabe des Tickets in Textform informiert wird.

5.4. Im Falle eines oder mehrerer schuldhafter Verstöße gegen die Regelungen in § 5 Nr. 2, ist der Club unter Berücksichtigung der Schwere des dem Ticketkäufer vorwerfenden Verstoßes nach billigem Ermessen berechtigt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- (1) Bei Einzelfällen ist der Club berechtigt, vom Käufer über das konkrete Einzelticket und von anderen Kaufverträgen des Ticketkäufers über andere Einzeltickets zurückzutreten;
- (2) Der Club kann das Ticket sperren und dem Ticketkäufer den Zutritt zur Veranstaltung schadenslos verweigern;
- (3) Der Club ist berechtigt, von Ticketkäufern, die einen Verstoß gegen § 5 Nr. 2 (a) bis (f) Tickets weitergeben und/oder zum Kauf anbieten, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 2.500,00 zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird von dem Club nach billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen, § 315 Abs. 3 BGB. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf Schadenersatzansprüche angerechnet wird;
- (4) Der Club ist berechtigt, von dem jeweiligen Ticketkäufer die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns zu verlangen, sofern es sich um eine unzulässige Weitergabe von Tickets gemäß § 5 Nr. 2 (a) und/oder (b) handelt;
- (5) Der Club ist berechtigt, in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Ticketkäufers zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern;
- (6) Der Club behält sich vor, Personen, die gegen die Verbote in § 5 Nr. 2 verstoßen, zukünftig den Erwerb von Tickets zu verweigern, ihnen gegenüber ein Zutrittsverbot zur PreZero Arena auszusprechen und/oder weitergehende rechtliche Maßnahmen einzuleiten.

§ 6 Recht am eigenen Bild

6.1. Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton ein, die vom Club oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

§ 7 Stadionordnung / Stadionverbot

7.1 Die Tickets berechtigen den Inhaber zum Betreten des Stadions grundsätzlich nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Ausweis oder sonstigem gleichwertigen Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis, Kinderausweis, Führerschein). Der Zutritt zum Stadion ist unabhängig vom Alter nur mit einem gültigen Ticket möglich. Falls der Kunde Inhaber eines ermäßigten Tickets ist, ist dieser verpflichtet, auf Verlangen einen zur Inanspruchnahme der Ermäßigung berechtigenden Ausweis oder sonstigen Nachweis vorzuzeigen. Die Wahrnehmung der Hausrechte bleibt jederzeit beim Club. Mit Verlassen der Veranstaltung verliert das (Einzel-)Ticket seine Gültigkeit.
7.2. Der Ticketinhaber unterwirft sich beim Besuch der Veranstaltung der Stadionordnung des Clubs, die u.a. über das Internet auf unseren Internetseiten unter <https://www.tsg-hoffenheim.de> eingesehen werden kann. Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist der Ticketinhaber verpflichtet, den Anweisungen der Polizei, des Ordnungsdienstes, des Clubs, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Stadion jederzeit Folge zu leisten. Dies schließt die Verpflichtung mit ein, auf entsprechende Aufforderung im Falle sachlicher, vom Club nicht zu vertretender Gründe einen anderen als den auf dem Ticket vermerkten Platz einzunehmen, notfalls auch in einem anderen Block. Jeder Ticketinhaber ist in diesem Zusammenhang ferner gehalten, mit Polizei, Ordnungsdienst, Club, Sicherheitspersonal und Stadionverwaltung bei der Überprüfung seiner Identität zu kooperieren und die Beschlagnahme verbotener Gegenstände, die sich ggf. in seinem Besitz befinden, zu dulden.
7.3. Pyrotechnische Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper oder Raucherkerzen, Waffen aller Art und ähnliche gefährliche Gegenstände, Glasbehälter, Dosen, Spirituosen und alkoholische Getränke, illegale Drogen oder sonstige Gegenstände, die der Freude am Spiel bzw. dem Komfort oder der Sicherheit anderer Besucher, Spieler oder Offizieller abträglich sein können, sind verboten. Gleiches gilt für werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole oder Flugblätter. Die vorgenannten Gegenstände dürfen nicht ins Stadion gebracht werden; der Veranstalter ist berechtigt, sie vorläufig in Verwahrung zu nehmen oder zu beschlagnahmen.
7.4. Das Mitführen und Zeigen von rassistischen, fremdenfeindlichen und rechtsradikalen Propagandamitteln von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder Vereinigungen ist untersagt; gleiches gilt für das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön-stößigen oder provokativ beleidigenden oder rechtsradikalen Parolen sowie für rechtsextremistische Handlungen.
7.5. Das Betreten des Spielfeldes und das Bestiegen von Absperrgittern sind untersagt. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeninfluss stehen, die sich gewalttätig oder gegen die öffentliche Ordnung verhalten, oder die die Besorgnis eines solchen Verhaltens erwecken, können des Stadions verwiesen werden.
7.6. Es ist Ticketinhabern ohne vorherige Zustimmung des Clubs nicht gestattet, Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen (außer für private Zwecke) oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Clubs nicht ins Stadion mitgebracht werden. Fotos und Bilder, die von Ticketinhabern bei einem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clubs.
7.7. Der ungenehmigte Verkauf von Getränken, Lebensmitteln, Souvenirs, Kleidern, Werbeartikeln, Fan-Artikeln und/oder anderen kommerziellen Artikeln ist untersagt.
7.8. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eines der vorgenannten Verbote (§ 7 Nr. 1 bis 7) kann der Club die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 2.500,00 verlangen. Die Vertragsstrafe wird von dem Club nach billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen, § 315 Abs. 3 BGB. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Zudem behält sich der Club das Recht vor, Personen, die gegen diese Untersagungen schuldhaft verstoßen, Hand-Lungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes begeben oder sich an anlassbezogenen Straftaten inner-halb und außerhalb des Stadions beteiligen, aus dem Stadion ohne Erstattung des Eintrittspreises zu verweisen, in Zukunft vom Ticketwerb auszuschließen, gegen sie ein Stadionverbot auszusprechen und ggf. weitere zivil- und/oder strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Auch berechtigt ein solcher Verstoß den Club zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

7.9. Darüber hinaus kann der Club gemäß der Vereinbarung zwischen allen Lizenznehmern und Regionalliganehmern (Vereine und Kapitalgesellschaften), dem DFB und dem Ligaverband für Fußballveranstaltungen von Vereinen und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenz- und Regionalligen, des DFB und des Ligaverbandes in sämtlichen Stadien und Hallen Deutschlands ein Betretungsverbot erteilen. Die Erteilung dieses bundesweiten Stadion- und Hallenverbots erfolgt ausdrücklich auch im Namen der genannten Vereine, Kapitalgesellschaften und Verbände. Eine entsprechende gegenseitige Bevollmächtigung liegt vor. Der Ticketinhaber verzichtet auf die Vorlage der Originalvollmachten und auf den Einwand des § 174 BGB.

Ablichtungen dieser Vollmachten können jederzeit unter <https://www.dfb.de/verbandservice/pinnwand/stadionverbotsrichtlinien/> eingesehen werden. Alle Stadionverbote werden in der beim DFB eingerichteten Zentralstelle verwaltet. Die Zentralstelle übersendet den Stadionhausrechtsinhabern sowie den zuständigen Polizeibehörden regelmäßig Listenausdruck der Stadionverbote. Stadionverbote werden durch die Stelle aufgehoben, die sie erlassen hat.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die vom Club, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen. Die Haftung des Clubs ist außer im Falle vorsätzlicher Handlung auf der Vermeidung des vorhersehbaren, vertragsrechtlichen Schadens begrenzt, höchstens jedoch auf das Zweifache des Ticketpreises, bei Dauerkarten das Zweifache des Jahresbeitrags, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 9 Besondere Bestimmungen für Business Seat Dauerkarten und Logen

9.1 Die Dauerkarte berechtigt den Kunden bei allen 17 Heimspielen der Bundesliga oder 2. Bundesliga der Männer-Lizenzspielermannschaft des Clubs in der im Vertragsformular genannten Saison zum Besuch der PreZero Arena in Sinheim.
9.2 Der Vertrag gilt ab der im Vertragsformular genannten Saison und zu den im Vertragsformular genannten Konditionen. Die Preise sind in dem Vertragsformular für die Bundesliga und die 2. Bundesliga ausgewiesen. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um eine weitere volle Saison (1. Juli bis 30. Juni), wenn er nicht fristgemäß durch eine Partei gekündigt wird.
9.3 Kündigung: Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten mit Wirkung zum 30.06. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Kontaktadresse des Clubs oder des Kunden erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Vertragspartner. Wird diese Frist nicht eingehalten, setzt sich der Vertrag für eine weitere volle Spielzeit fort. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
9.4 Nur bei Verträgen mit einer mehrjährigen Laufzeit: Der Vertrag gilt für die im Vertragsformular genannte Laufzeit. Das Vertragsverhältnis erlischt nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Anpassungen von Dauerkartenverhältnissen für Business Seat und Logen

10.1 Der Club behält sich eine Änderung des Preises sowie des Leistungsumfanges vor. Die Anpassung kann nur für die jeweils folgende Saison vorgenommen werden. Eine Anpassung wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Änderungsschreibens diesen widersprochen hat. Im Falle des Widerspruchs durch den Vertragspartner gilt der Vertrag als gekündigt und endet mit Ablauf der jeweils laufenden Saison (30.06.).
10.2 Sonderkündigungsrecht: Sollte sich der vom Statistischen Bundesamt monatlich ermittelte Laufenpreisindex gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss, um mehr als 60 % erhöhen, kann der Club jederzeit die Anpassung des vom Kunden zu zahlende Entgelt verlangen. Sollte zwischen den Parteien dabei keine Einigung erzielt werden, steht dem Club ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
11.2. Handelt es sich bei dem Ticketkäufer um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für die Klage aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für Sinheim zuständige Gericht. Gleiches gilt, wenn der Ticketkäufer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 12 Schlussklausel

12.1. Sollten einzelne Punkte dieser ATGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bedingungen nicht berührt.
12.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
12.3. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 13 Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten / Datenschutz

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemie ist es erforderlich (z.B. auf Basis von gesetzlichen Sonderverordnungen, ist Gerichtsstand für die Klage aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für Sinheim zuständige Gericht. Gleiches gilt, wenn der Ticketkäufer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Stand: 04/2023

Anbieterkennzeichnung:

Anbieter und Ansprechpartner ist die
TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH
Postfach 1162 | 74871 Sinheim
Telefon: +49 (0) 7261 - 9493 200
E-Mail: hospitality@tsg-hoffenheim.de
Web: www.tsg-hoffenheim.de